## Hauptsatzung

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBI. S. 722) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Klipphausen am 06. April 2021 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

## ERSTER TEIL ORGANE DER GEMEINDE

## § 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## ERSTER ABSCHNITT GEMEINDERAT

## § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

## § 3 Zusammensetzung des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2020 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde Klipphausen 10.409 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 22 festgesetzt.

## § 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:
  - der Technische Ausschuss.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 5 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb seines Geschäftskreises ist der beschließende Ausschuss zuständig für:
  - 1. Die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR beträgt,
  - 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,
  - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche

Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

- 4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 100.000,00 EUR im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können
- (4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, sollen sowohl der Bürgermeister selbst oder die beschließenden Ausschüsse mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (6) Der Gemeinderat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, kann dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von einem Fünftel aller Mitglieder des Gemeinderates dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung überwiesen werden, sofern diese innerhalb seines Aufgabengebietes liegen.

## § 5 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
  - 2. Versorgung und Entsorgung,
  - 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
  - 4. Verkehrswesen,
  - 5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
  - 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
  - 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
  - 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
  - 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
  - 10. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:
  - 1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
    - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
    - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes oder von Bausatzungen,
    - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
    - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
    - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
    - f) die Teilungsgenehmigungen,

- 2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen, sofern diese nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen
- 3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 50.000,00 EUR höchstens jedoch von 250.000 EUR im Einzelfall,
- 4. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000,00 EUR bis zu 250.000,00 EUR,
- 5. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
- die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen).

## § 6 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
  - der Verwaltungsausschuss
  - der Umweltausschuss
- (2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  - 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
  - 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
  - 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
  - 5. Gesundheitsangelegenheiten,
  - 6. Marktangelegenheiten
- (4) Aufgabe des Umweltausschusses ist es, Maßnahmen der Gemeinde zur Förderung der ländlichen Naturlandschaft und der Artenvielfalt vorzuberaten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeiten der gestaltenden Kräfte zu fördern.

## § 7 Weitere zeitweilige Ausschüsse

Der Gemeinderat kann weitere zeitweilige Ausschüsse bilden. Er bestellt deren Mitglieder widerruflich aus seiner Mitte. Die §§ 4 bis 6 dieser Hauptsatzung gelten sinngemäß.

## ZWEITER ABSCHNITT BÜRGERMEISTER

## § 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

## § 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der,
    - a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000.00 EUR.
    - b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 EUR je Einzelfall,
    - c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 EUR je Einzelfall
  - 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, soweit sie nicht vom Budget gedeckt werden können,
  - 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
  - die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 50.000,00 EUR im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist
  - 5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 8 sowie der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst nach TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung, stehenden Personen,
  - 6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
  - 7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 EUR,
  - den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn bei Verzicht oder Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 EUR beträgt,
  - 10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,
  - 11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000,00 EUR im Einzelfall, sowie Leasingverträge mit einem jährlichen Vertragswert von bis zu 10.000 EUR im Einzelfall,

- 12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,
- 13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigen,
- 14. die Bestellung von Dienstbarkeiten und Baulasten,
- 15. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gemäß § 31 Baugesetzbuch (BauGB), für verfahrensfreie Vorhaben aufgrund von § 67 Abs. 3 SächsBO,
- 16. die Erteilung des Einvernehmens gemäß §§34, 35 BauGB, die Erteilung des Einvernehmens im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach \$77 SächsBO sowie Erteilung sonstiger baurechtlicher Auskünfte,
- 17. Genehmigung der Gemeinde gem. §144 i. V. m. §145 BauGB und § 173 BauGB sowie Genehmigungen über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach §67 Abs. 3 SächsBO für verfahrensfreie Bauvorhaben,
- 18. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Gemeinde ist, sowie für die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 EUR.

### § 10 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Gemeinderat kann einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellen. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Bürgermeister ständig in dessen Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Bürgermeister, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, festgelegt. Der Bürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

### § 11 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei weitere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

## § 12 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum/zur Gleichstellungsbeauftragten. Der/Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine/ihre Aufgaben im Ehrenamt. Der Bürgermeister unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten in ihrer/seiner Tätigkeit.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken.
- (3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit unabhängig. Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen/ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

## ZWEITER TEIL MITWIRKUNG DER EINWOHNER

## § 13 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

## § 14 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

## § 15 Einwohnerantrag

Der Gemeinderat muss Gemeindeangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohnerinnen und Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

# DRITTER TEIL ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 16 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften mit entsprechenden Ortsteilen wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:
  - Gauernitz mit den Ortsteilen Constappel, Gauernitz, Pinkowitz und Wildberg
  - Klipphausen mit den Ortsteilen Hühndorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Lotzen, Röhrsdorf, Sachsdorf, Sora und Weistropp
  - Scharfenberg mit den Ortsteilen Batzdorf, Bockwen, Naustadt, Pegenau, Polenz, Reichenbach, Reppina, Riemsdorf, Scharfenberg und Spittewitz
  - Tanneberg mit Ortsteilen Perne, Rothschönberg, Tanneberg, Burkhardswalde, Schmiedewalde und Groitzsch
  - Miltitz mit den Ortsteilen Munzig, Miltitz, Roitzschen, Robschütz, Semmelsberg und Garsebach
  - Taubenheim mit den Ortseilen Taubenheim, Ullendorf, Seeligstadt, Piskowitz, Kettewitz, Kobitzsch, Sönitz und Weitzschen
- (2) Für die vorgenannten Ortsteile wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Ortsteile wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Gauernitz	6	Mitglieder,
		•
Ortschaft Klipphausen	8	Mitglieder,
Ortschaft Scharfenberg	6	Mitglieder,
Ortschaft Tanneberg	6	Mitglieder
Ortschaft Miltitz	8	Mitglieder
Ortschaft Taubenheim	6	Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter für seine Wahlperiode. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall

Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

(5) In den Ortschaften wird keine örtliche Verwaltung eingerichtet.

## DRITTER ABSCHNITT SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## § 17 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, 21. 04. 2021

Mirko Knöfel Bürgermeister

#### Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- 3. Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.